Beschluss Neufassung der Finanzordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	25.10.2022
Tagesordnungspunkt:	5. Satzung

Antragstext

Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

Gleichzeitig tritt die Finanzordnung des Landesverbandes vom 26./27. Juni 1993, zuletzt geändert am 29.06.2019, außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
§ 1 Rechenschaftsbericht
§ 2 Buchhaltung
§ 3 Mitgliedsbeiträge
§ 4 Mandatsträger*innenbeiträge
§ 5 Spenden
§ 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung
§ 7 Landeshaushalt
§ 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen
§ 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

---

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien, die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den Bestimmungen des Parteiengesetzes finden, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der*die Landesschatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes inklusive aller Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres.

(2) Jeder Kreis- und Ortsverband mit eigener Kassenführung wählt ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den*die Kreisschatzmeister*in – das insbesondere zuständig ist für:

- die Erstellung der Finanzplanung;
- Überwachung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und/oder die fristgerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
- den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung;
- die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz.

(3) Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

(5) Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gefährdet, zieht der*die Schatzmeister*in des Kreis- bzw. Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Kreis- bzw. Ortsverbandes.

(6) Zur Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sind die Kreisverbände verpflichtet vierteljährlich ihre Finanzunterlagen des vorvergangenen Monats in der Landesgeschäftsstelle bei der*dem Finanzreferent*in abzugeben.

(7) Soweit die Finanzunterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichts verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem Landesverband für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- nach dem 01. April: 100 EUR;
- nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;
- nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;
- nach dem 01.Juni: weitere 100 EUR.

Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer Verspätung gleich.

(8) Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene Kassenführung betreiben, legen der*dem Landesschatzmeister*in ebenfalls bis zum 31. März eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.

(9) Der*die Landesschatzmeister*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind.

(10) Der*die Landesschatzmeister*in informiert alle Kreisschatzmeister*innen und alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten Fragestellungen und Veranlassungen.

§ 2 Buchhaltung

Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Landesverbandes und dessen Untergliederungen einschließlich der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt erfolgt im Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen.

(2) Der zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied zu vereinbaren.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit über den automatisierten Einzug erfolgen.

(4) Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den Bundesverband und den Landesverband ab. Die Höhe des Anteils ist im Haushaltsbeschluss geregelt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte geprüfte Rechenschaftsbericht. Diese Beitragsanteile werden von der halbjährlichen Auszahlungen der Grundfinanzierung an die Kreisverbände abgezogen.

(5) Mit Datum 15. Februar des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31. Dezember in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gemäß § 24 Absatz 10 Parteiengesetz gewertet. Die so am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisenden Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen.

§ 4 Mandatsträger*innenbeiträge

(1) Mandatsträger*innen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre Mandatsträger*innenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes. Mitglieder des Landtags sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den Landesverband Mandatsträger*innenbeiträge (im Folgenden Beiträge).

(2) Die Höhe der Beiträge für Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung (Entschädigung) aus einem Abgeordnetengehalt.

(3) Abgeordnete mit Funktionszulage (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Ausschussvorsitz, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich zum Beitrag auf die Grundvergütung (Entschädigung) 13,5 Prozent auf die jeweilige Funktionszulage. Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die sich aus

dem Mandat ergeben (wie z.B. Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, in Beiräten oder Aufsichtsräten), ist ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

(4) Die Höhe der Beiträge von Minister*innen und Staatssekretär*innen beträgt ebenfalls 13,5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle Zulagen sind gleichfalls Abgaben in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

(5) Allen Beitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder haben, steht auf Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,5 Prozent der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der vom Beitrag abziehbar ist. Gleiches gilt für auf Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

(6) Über eine Ermäßigung der Beiträge kann der Landesvorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen. Die parlamentarischen Vertreter*innen des Landtags und mögliche Mitglieder der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(7) Alle eingehenden Beiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die Erfüllung der Zahlung der Beiträge wird jährlich überprüft und ist auf Nachfrage bei der*dem Landesschatzmeister*in einsehbar.

(8) Über Beiträge auf kommunaler Ebene entscheiden die Kreis- und Ortsverbände autonom.

§ 5 Spenden

(1) Kreisschatzmeister*innen und Landesschatzmeister*in sind dafür verantwortlich, dass Spenden gem. § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden.

(2) Barspenden sind unverzüglich an den*die Schatzmeisterin des Landesverbandes bzw. des jeweiligen Kreisverbandes bzw. einer mit geschäftsführenden Aufgaben betrauten Person zu übergeben. Die Spende ist mit einem klaren Herkunftsnachweis (Name und Anschrift des*der Spenders*in) zu versehen und unverzüglich auf das Girokonto oder in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzuzahlen.

(3) Spendenbescheinigungen werden im ersten Quartal des Folgejahres über die Gesamtsumme ausgestellt. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.

(4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den Kreisschatzmeistern*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.

(5) Der Spendenkodex des Bundesverbandes findet Anwendung.

§ 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

(1) Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Landesverband vom Bundesverband bzw. vom Land Sachsen-Anhalt erhält, werden jährlich anteilig an die Kreisverbände ausgeschüttet.

(2) Der Anteil der Kreisverbände ist ein frei verwendbarer Zuschuss und wird nach folgendem Schlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:

Der Anteil der Kreisverbände beträgt 30 Prozent der entsprechenden Einnahmen des Landesverbandes. Davon entfallen

- 30 Prozent auf das Wahlergebnis des jeweiligen Kreisverbandes;
- 30 Prozent auf die Einnahmen im Vorjahr (Beitrag und Spenden);
- 40 Prozent auf die Anzahl der Mitglieder.

(3) Abführungen des Landesverbandes an den Bundesverband können auf die Kreisverbände umgelegt werden und vom Zuschuss an die Kreisverbände abgezogen werden (Vorwegabzug). Diese Abzüge werden vom Landesfinanzrat beraten und vorbereitet und mit dem Landeshaushalt beschlossen.

(4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält auf Antrag vom Landesvorstand einen jährlichen Zuschuss, der mit dem Landeshaushalt beschlossen wird.

§ 7 Landeshaushalt

(1) Der Haushalt des Landesverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt.

(2) Der*die Landesschatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Landesparteitag beschlossen wird.

(3) Der Haushaltsplan ist vor Einbringung auf dem Landesparteitag mit dem Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

(4) Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind:

- die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres;
- die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden vier Jahre;
- die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr einschließlich von Unterteilungen des Vermögens;
- das Personaltableau des Landesverbandes;
- Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen Änderungen der jeweiligen Ansätze;
- Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(5) Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsansätzen zu veranschlagen. Haushaltsansätze, die sachlich oder inhaltlich in Verbindung stehen, werden in Untergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz zusammengefasst.

(6) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen über vertragliche Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus verbunden sind, sind nicht zulässig.

(7) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplanes sind nur mit Deckungsvorschlägen beschlussfähig.

(8) Ist es absehbar, dass der Haushaltsplan nicht einzuhalten ist, ist der*die Landesschatzmeister*in verpflichtet, unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er*Sie ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

(1) Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und Verteilungsfragen ist der Landesparteitag.

(2) Kreis- und Ortsverbände können eigene Finanzordnungen erlassen, die den Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

§ 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

(1) Verfügungsberechtigt über die Konten sind die*der Landesschatzmeister*in, die*der Geschäftsführer*in und die*der Finanzreferent*in, jeweils im Vier-Augen-Prinzip.

(2) Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, ist der*die Geschäftsführer*in gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem*der Landesschatzmeister*in.

(3) Geldanlagen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.

(4) Auflösungsberechtigt ist die*der Landesschatzmeister*in.

(5) Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen.